

Öffentliche Bekanntmachung

Zur beabsichtigten Teileinziehung eines Teilstücks des Verbindungsweges vom Ortsteil Radinkendorf der Stadt Beeskow in Richtung Ortsteil Raßmannsdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Es ist beabsichtigt, für den Weg vom Ortsteil Radinkendorf in 15848 Beeskow in Richtung des Ortsteils Raßmannsdorf in 15848 Rietz Neuendorf, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Beeskow, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr. 37), die Nutzungsart einzuschränken.

Lage: Gemarkung Radinkendorf, Flur 1, Flurstücke 4, 12, 88, 124 und Flur 2 Flurstück 163. Die Teileinziehung betrifft die v.g. Flurstücke ganz bzw. teilweise.

Der Weg soll für den öffentlichen Verkehr eingeschränkt werden. Die öffentliche Nutzung ist nur für Radverkehr, sowie den forst- und landwirtschaftlichen Verkehr, welcher zur Bewirtschaftung der an diesem Weg angrenzenden Flächen unbedingt erforderlich ist und Anliegerverkehr, welcher zur Erreichbarkeit von Hofstellen in diesem Bereich unbedingt erforderlich ist, zulässig.

Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit der Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Beeskow, Fachbereich I, 15848 Beeskow, Berliner Str. 30, Zimmer 210 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Der Ausbau des vorgenannten öffentlichen Weges entspricht nicht den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen, die an einen öffentlichen Weg mit einem uneingeschränkten Nutzerkreis gestellt werden. Der Begegnungsverkehr ist aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreite nicht ohne die Mitnutzung des seitlichen Sicherheitsstreifens möglich. Hierdurch würden übermäßig Schäden entstehen, die einen erhöhten Unterhaltungsaufwand zur Folge haben.

Der zukünftig hier ausgeschlossene Verkehr kann zum Erreichen seiner Ziele das weitere öffentliche Straßennetz nutzen. Der daraus entstehende Umweg ist im öffentlichen Interesse zumutbar.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung des öffentlichen Weges können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow, geltend gemacht werden.

Beeskow, den

Bürgermeister